

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Teilhabe- und Qualifizierungschancen

Am 21.09. hat der Bundesrat zum Regierungsentwurf des „Teilhabe-chancengesetzes“ Stellung genommen (BR-Drs. 366/18 <http://tinyurl.com/ya3wfwjsj>): Er fordert eine Erweiterung des in Frage kommenden Personenkreises durch erleichterte Zugangsvoraussetzungen – insbesondere soll auf nochmalig verstärkte Vermittlungsbemühungen nur zu dem Zweck, die Nicht-Vermittelbarkeit zu demonstrieren, verzichtet werden; außerdem sollten auch Haftentlassene gefördert werden. Hinzu kommen Übergangsregelungen, wonach bewilligte Maßnahmen regulär auslaufen (FAV = alte Fassung des § 16e), Anschlussförderung aus den bisherigen Bundes- oder Landesprogrammen sowie eine Öffnungsklausel zu Experimentierzwecken. (Dahinter verbirgt sich wohl vor allem der

Vorstoß der Berliner SPD für ein sog. solidarisches Grundeinkommen.)

Außerdem schlägt der Bundesrat vor, die Position des örtlichen Jobcenter-Beirats durch eine jährliche Stellungnahme zu Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängungseffekten zu stärken und den am Programm beteiligten Betrieben ihre Weiterbildungskosten zumindest am Anfang vollständig zu erstatten. Die zentralen, im letzten A-Info bereits genannten Kritikpunkte (Tarifbindung, Sanktionsfreiheit und komplette Sozialversicherung inklusive Arbeitslosenversicherung) sind allerdings weitestgehend unter den Tisch gefallen, obwohl sie durchaus in der politischen Debatte und sogar Teil der Ausschussempfehlungen waren. Dennoch ist am Ende leider nur übrig geblieben, beim Instrument § 16e – also auf dem all-

INHALT

- „Teilhabechancen“ und Sanktionen
- „Abmelden“ aus dem Leistungsbezug?
- BSG-Urteile u.v.a.



gemeinen, nicht aber dem sozialen Arbeitsmarkt nach § 16i – Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in die Förderung einzubeziehen.

Positiv ist dagegen die Idee, für Azubis mit Ausbildungsvergütung (und in der Folge auch für Empfänger/innen von Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe) den Alg-II-Grundfreibetrag von 100 auf 200 Euro mtl. zu erhöhen, um so den Anreiz zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung zu steigern. Die ebenfalls „angedachte“ Abschaffung der – erwiesenermaßen überflüssigen – Mindestlohn Ausnahme für zuvor Langzeitarbeitslose (§ 22 Abs. 4 Satz 1 MiLoG) fand jedoch am Ende keinen Eingang in die Bundesratsempfehlung. Da das „Teilhabechancengesetz“ ohnehin nicht zustimmungspflichtig ist, dürfte es der Bundestag relativ leicht haben, selbst die hier genannten minimalen Verbesserungen zurückzuweisen. Zwischen Mitte Oktober und Mitte November, also lange nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe, werden die Ausschussberatungen und die abschließende Lesung stattfinden. Gleichzeitig wird auch ein Qualifizierungschancengesetz verabschiedet.

Fortsetzung auf der Rückseite



Tarif- und Beschäftigungspolitik

Lohnzurückhaltung wird teuer

Von 2000 bis 2008, also in der Phase der Aktivierungs- und Agenda-Politik, sank die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten leicht und stieg die Zahl der geringfügig Beschäftigten stark.

Gleichzeitig stagnierten die Real-löhne (was wohl der eigentliche Sinn und Zweck der Hartz-Reformen war); sinkende Lohnstückkosten ermöglichten einen Export-Boom.

Dann kam die Euro-Krise, und seit die Reallöhne allmählich steigen, geht es auch mit dem Arbeitsmarkt aufwärts – und zwar sehr deutlich, wie aus dem IMK-Report 142 der HBS hervorgeht (<http://tinyurl.com/ydy4soqb>).

Im europäischen Vergleich allerdings liegen deutsche Löhne immer noch bloß im Mittelfeld, die Lohn"neben"kosten sind sogar unterdurchschnittlich. Die Niedriglohnstrategie hat Exporterfolge auf Kosten der Nachbarstaaten ermöglicht – dennoch

wird sie unter der irreführenden Bezeichnung „internationale Wettbewerbsfähigkeit“ EU-weit zur Nachahmung empfohlen.

Mindestlohn schafft Arbeitsplätze

Die Einführung des Mindestlohns liegt inzwischen lange genug zurück, um zwischen unmittelbaren und mittelfristigen Auswirkungen unterscheiden zu können. Dies hat das IAB getan (Forschungsbericht 5/2018): <http://tinyurl.com/y9fkhcdl>

Dass die geringfügige Beschäftigung ab- und die sozialversicherungspflichtige zugenommen hat, war bereits bekannt. Auch wenig überraschend ist, dass besonders die sozialversicherte Teilzeit zugenommen hat, wovon vor allem Frauen profitieren. Dabei handelt es sich nur zum Teil um direkte Umwandlung von Mini-Jobs; auch das Einstellungsverhalten der Firmen hat sich positiv verändert.

Logischerweise gibt es dank Mindestlohn auch weniger Aufstocker/

innen, aber folgender Befund ist äußerst bemerkenswert: Der Effekt des Beschäftigungsaufbaus (Entstehung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze) ist gerade in den Niedriglohn-Branchen besonders ausgeprägt.

Wie man sieht, entstehen Arbeitsplätze nicht durch Lohnverzicht! Wohl aber hat der Mindestlohn die Entstehung von 46.000 bis 59.000 Stellen im Niedriglohnbereich verhindert, wie aus der vorherigen IAB-Studie hervorgeht: <http://tinyurl.com/ybyvgrxl> (dort S. 47).

Beide Befunde zusammengenommen belegen, dass gerade in den kritischen Branchen vermehrt Stellen oberhalb statt unterhalb der Niedriglohn-Grenze entstanden sind.

Dennoch ist der Mindestlohn immer noch viel zu niedrig und liegt meist unterhalb der Grundsicherungsschwelle, wie selbst die Bundesregierung einräumen muss (<http://tinyurl.com/y9fp5zhz>): Einem vollzeitbeschäftigten Single bleiben vom Mindestlohn lediglich 366 Euro für die Warmmiete übrig. ■

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Midi-Jobs

Das DIW hat die Auswirkungen der geplanten Midi-Job-Reform untersucht (die Gleitzone soll von 850 auf 1.300,- Euro ausgeweitet werden): <http://tinyurl.com/y834d564>

Dadurch würde sich die Zahl der Midi-Jobber/innen von 2,5 Mio. auf 4,75 Mio. nahezu verdoppeln. Die durchschnittliche Bruttoentlastung (vor Steuern) beträgt pro Monat aber

nur zwischen 2 und 15 Euro mehr als jetzt und begünstigt vor allem Frauen in Teilzeit, verschärft also womöglich noch die „Teilzeitfalle“.

Die „Leistungsgesellschaft“ marschiert nach rechts

Die seit langem immer weiter steigende Arbeitsverdichtung und der damit einhergehende Leistungsdruck in den Betrieben bremsen nicht nur die Arbeitszeitverkürzung aus und verhindern so den Abbau der Massenarbeitslosigkeit – nein, sie schaffen auch den arbeitsweltlichen Nährboden für Entsolidarisierung und Rechtspopulismus in der Gesellschaft.

Das könnte erklären, warum ein Teil der aktiven Gewerkschafter/innen durchaus anfällig für AfD-Positionen ist; so die zentrale These des Buches „Rechtspopulismus und Gewerk-



Hinweis: Das nächste A-Info (Nr. 190) erscheint voraussichtlich im Dezember 2018. Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 01.10.2018.

schaften“ von Dieter Sauer u.a., das gerade im VSA-Verlag erschienen ist.

Zwangsverrentung?

Die Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbands hat eine Expertise zum Umfang der „Zwangsverrentungen“ im Rechtskreis SGB II vorgelegt und schätzt, dass pro Altersjahrgang (trotz Reform der Unbilligkeitsverordnung 2016) eine fünfstellige Anzahl von Menschen betroffen ist, was sich über alle Jahrgänge hinweg zu einer sechsstelligen Zahl addiert. <http://tinyurl.com/y8t7tw3v> ■

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus, Foto: Werner Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Für die Beratungspraxis

Bildungs- und Teilhabepaket: Es gibt aktuell einen deutlichen Trend der Sozialgerichte (und zwar in allen Instanzen und bei unterschiedlichen Fallkonstellationen), außerordentliche Bedarfe z.B. für Schulbücher und Computer anzuerkennen – gegen den langjährigen Trend der Jobcenter, eben dies nicht zu tun. Eine Erfolgsgarantie im Einzelfall kann natürlich niemand geben, aber die Chancen stehen generell gut, und zu verlieren hat man dabei ja nichts. Im Gegenteil, viele Klagen helfen mit, auch politischen Druck aufzubauen: Entweder mehr Geld für Bildung und Teilhabe, oder kostenlose Lernmittel in den Schulen! Einzelheiten siehe <http://tinyurl.com/y9u6ds8d>

Bundesfreiwilligendienst (BUFD): Dabei handelt es sich laut § 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III definitionsgemäß um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, führt also nach 360 Kalendertagen zu einer Anwartschaft auf Alg I. Dies allerdings nur in sehr geringer Höhe, denn Bemessungsgrundlage ist lediglich das Taschengeld – wie vom BSG bestätigt (A-Info Nr. 185). Zwar gibt es eine Sonderregelung (§ 344 Abs. 2 SGB III), wonach die SV-Beiträge höher sind (nämlich sich nach der monatlichen Bezugsgröße richten), wenn der oder die „Bufdi“ unmittelbar vor dem BUFD arbeitslosensichert war; das bezieht sich aber nur auf die Höhe der Beiträge, die der BUFD-Träger zu entrichten hat, nicht jedoch auf den daraus ggf. resultierenden Alg-Anspruch (LSG Saarland v. 07.11.2017, Az. L 6 AL 8/15). Selbst dann, wenn in atypischen Fällen die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung neben dem BUFD weiter ausgeübt wird, fließt sie nicht in die Alg-Bemessung ein (Sächsisches LSG v. 20.04.17, Az. L 3 AL 11/15). Im Ergebnis bekommt man nach dem BUFD also immer Alg I auf Taschengeld-Basis, das natürlich regelmäßig durch Alg II aufgestockt werden muss. Analog gilt dies auch, nachdem man ein freiwilliges ökologisches / soziales Jahr absolviert hat.

Rechtsprechung des BSG zum Alg I

BSG-Urteil v. 30.08.2018 (Az. B 11 AL 15/17 R): So lange Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, fließen auch Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung in die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das ruhende Arbeitsverhältnis spielt keine Rolle, maßgebend ist das sozialrechtliche Beschäftigungsverhältnis. *Damit wird Entbindung von der Arbeit zu einer möglichen Alternative anstelle von Abfindungen!*

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

BSG-Urteil v. 09.08.18 (Az. B 14 AS 1/18 R): Zwar regelt § 3 der Unbilligkeitsverordnung, dass eine „Zwangsverrentung“ durch das Jobcenter unzulässig ist, wenn die abschlagsfreie Regelaltersrente in absehbarer Zeit, also in etwa 3 Monaten, bevorsteht. Das gilt aber auch für 4 Monate, wenn dadurch lebenslange Rentenabschläge von monatlich 9,6% vermieden werden können.

BSG-Urteil v. 09.08.18 (Az. B 14 AS 20/17 R): Eine Schadensersatzzahlung (hier in Raten) ist jedenfalls dann nicht als Einkommen anzurechnen, wenn sie für einen erlittenen Vermögensschaden entschädigt. Das gilt auch

dann, wenn der Vermögensschaden sehr lange zurückliegt.

BSG-Urteil v. 12.09.18 (Az. B 14 AS 33/17 R): Obwohl im Regelsatz nur monatlich 25 Cents für die Kosten der Ausstellung eines Personalausweises (rd. 30 Euro) enthalten sind, gelten sie als abgedeckt. Selbst sehr hohe Kosten für die Ausstellung eines ausländischen Reisepasses, hier 270 Euro, braucht das Jobcenter nicht (oder höchstens darlehensweise auf Antrag) zu übernehmen. Man kann auch nicht auf den Sozialhilfeträger „ausweichen“.

BSG-Urteile v. 12.09.18 (Az. B 14 AS 39/17 R i.V.m. B 14 AS 4/18 R u. B 14 AS 7/18 R): Bei vorläufigen Entscheidungen nach § 41a SGB II muss man am Ende des – in diesen Fällen sechsmonatigen – Bewilligungszeitraums innerhalb einer „angemessenen“ Frist Unterlagen einreichen, um die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Wenn dies nicht geschieht, kann das Jobcenter seit August 2016 nach Abs. 3 des genannten Paragraphen die gezahlten Leistungen zurückfordern. Dies betrifft vor allem, aber nicht nur Selbstständige mit unregelmäßigen Einkünften. Nun hat das BSG entschieden, dass die Nachweis- und Auskunftspflicht noch im Widerspruchsverfahren erfüllt, insoweit also (gerade noch) nachgeholt werden kann. Im Juristendeutsch: § 41a Abs. 3 SGB II ist keine Präklusionsregelung, und die fachlichen Hinweise der BA, die von dieser Annahme ausgingen, sind in diesem Punkt hinfällig.

BSG-Urteil v. 12.09.18 (Az. B 14 AS 45/17 R): Wie bereits am 07.12.17 (siehe A-Info Nr. 185) hat das BSG nochmals bestätigt, dass ein höherer Bedarf für Warmwasser-Bereitung nicht automatisch am Fehlen eines separaten Stromzählers scheitern darf.

Sonstige wichtige Urteile

BSG-Urteil v. 19.06.18 (Az. B 2 U 1/17 R): Sowohl auf dem Weg zu als auch auf dem Rückweg von Terminen bei der Arbeitsagentur ist man gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitslos- und Arbeitsuchend-Meldung, die in der Regel nicht von der Arbeitsagentur terminiert werden.

Der DGB-Vorsitzende Reiner Hoffmann hat sich, ganz im Sinne sowohl der Erwerbslosen als auch der prekär Beschäftigten, klar gegen Sanktionen unter das Existenzminimum im SGB II positioniert: <http://tinyurl.com/y8gfmj7k>

Grundsätzlich ist das natürlich im Interesse aller, auch der regulär Beschäftigten! Außerdem fordert der DGB als Teil des europäischen Netzwerks gegen Armut (EAPN) eine garantierte Mindestsicherung für alle, und zwar europaweit. Die Petition kann und soll online unterzeichnet werden: <http://www.dgb.de/-/RCk>

Fortsetzung zu Teilhabechancen

Der Zwischenbericht zur Evaluati-on des ESF-Bundesprogramms für die Eingliederung langzeitarbeitsloser Hartz-IV-Bezieher/innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt (BMAS-Forschungsbericht 511) enthält als Kap. 6 (S. 69-101) auch eine ausführliche Analyse des sog. Coachings, wie es auch im geplanten sozialen Arbeitsmarkt stattfinden soll. Bemerkenswert: 80% der befragten Coaches meinen, das Zwangsverhältnis der Maßnahmen sei kontraproduktiv und es würde ihre Arbeit erleichtern, wenn die Teilnahme freiwillig wäre; nachzulesen auf <http://tinyurl.com/ybvtvxu9t> – dieses Argument aus der sozialpädagogischen Praxis wird in der politischen Debatte aber gerne der Sanktionsideologie „geopfert“!

Hier noch zwei weitere Befunde aus der Fachdiskussion: Welche Zielgruppen für den geplanten „sozialen Arbeitsmarkt“ am ehesten in Frage kommen, hat kürzlich das IAB untersucht: <http://tinyurl.com/y9fkhcdl>

Demnach wird die Gruppe, deren Beschäftigungsaussichten besonders schlecht, jedoch verbesserungsfähig sind, durch drei Kriterien definiert: lange Zeiten ohne Beschäftigung (ist nicht identisch mit Langzeitarbeitslosigkeit), Langzeitleistungsbezug und Lebensalter. Alle, die unter 45 Jahre alt sind, sollten demnach mit anderen Instrumenten gefördert werden.

Die optimale Zielgruppe ist laut IAB sogar über 54 Jahre alt; nach einer Förderung von 5 Jahren kann diese aber kaum mehr in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden, sondern muss „irgendwie“ das Rentenalter erreichen (s.u.).

Die genannten Kriterien dürfen aber nicht schematisch angewandt werden, vielmehr müssen die Fachkräfte in der Arbeitsvermittlung die

Beschäftigungsfähigkeit individuell mit Bezug auf den Arbeitsmarkt vor Ort einschätzen.

Gleichzeitig überlegt – ganz unabhängig davon – die neue Rentenkommission, wie angesichts der demographischen Entwicklung das Rentenniveau langfristig gesichert werden kann. Mit guten Arbeitsplätzen auch für Ältere wäre dieses Problem aber leicht zu lösen, meint die Friedrich-Ebert-Stiftung: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/14567.pdf>

Gesetzgebungsverfahren zu Qualifizierungschancen

Ebenfalls auf den Weg gebracht wurde ein Qualifizierungschancengesetz (Regierungsentwurf: <http://tinyurl.com/ybqnafo>). Es soll zum 01.01.2019 in Kraft treten und verbindet neue, einheitliche Regelungen zur Weiterbildungsförderung (§ 82 SGB III neu, auch im SGB II anwendbar) mit einer eher kurzsichtigen Senkung der AV-Beiträge von 3 auf 2,5 Prozent. Aus Platzgründen können die geplanten Neuregelungen hier nicht detailliert dargestellt werden. Wichtig ist erstens, dass es Fördermöglichkeiten nicht nur für Anpassungs-, sondern auch für Erweiterungsqualifizierungen geben soll, zweitens, dass das Beratungsangebot erheblich ausgeweitet wird und vor allem, drittens, die Konzentration auf „Problemgruppen“ entfällt: Grundsätzlich sollen alle Arbeitslosen und Beschäftigten gefördert werden können (ob sie tatsächlich gefördert werden, hängt aber natürlich sehr von den angebotenen Maßnahmen und vom Kostenrahmen ab). Für uns wird ein ganz anderer Punkt interessant, nämlich die Erleichterung des Zugangs ins Alg-I-System. Dazu wird die Rahmenfrist für den Erwerb einer Anwartschaft von 24 auf 30 Monate verlängert –

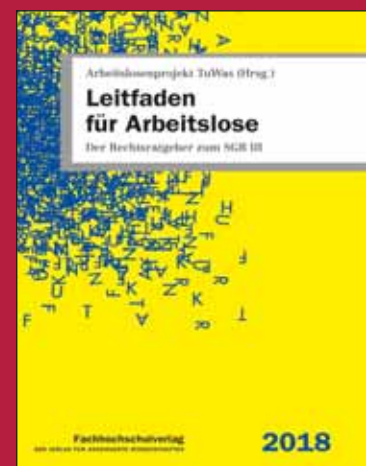
nur leider soll ausgerechnet diese Verbesserung erst ab 01.01.2020 gelten, und dann auch nur für Neufälle ab diesem Zeitpunkt. Als Grund für die lange Vorlaufzeit wird der Verwaltungsaufwand der BA genannt.

Außerdem ist geplant, die Sonderregelungen für die komplizierte und selten in Anspruch genommene sog. kurze Anwartschaft (§ 142 Abs. 2 SGB III) um ein weiteres Jahr bis 31.12.2022 zu verlängern und die „kurzzeitig geringfügige“ Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) dauerhaft von 2 auf 3 Monate bzw. von 50 auf 70 Arbeitstage auszudehnen.

Schieflagen: Einkommen, Vermögen, Wohnungsmarkt, ...

Der DGB hat eine aktuelle Analyse der Wohlstandsverteilung in der Bundesrepublik vorgelegt, die man dahingehend zusammenfassen kann: Nichts wird besser, egal ob Armutsrisiko, Belastung der Arbeitnehmer/innenhaushalte durch Miete und Steuern, Tarif- und Effektivlöhne – bestenfalls wird die eine oder andere Größe nicht noch schlechter, darunter die Lohnquote. Dieses ist seit 2000 um 23% gewachsen, aber bei den Kapitaleinkünften um 38%, bei den Arbeitsentgelten nur um 17%. Der komplette und sehr umfangreiche Verteilungsbericht findet sich auf <http://tinyurl.com/y8wj5dxu>.

NEU aus dem Fachhochschulverlag Frankfurt a.M.:



Pflichtlektüre für alle Erwerbslosenberater/innen – die 18. Aufl. mit Rechtsstand 01.07.2018

Warum kann man sich zwar aus dem Arbeitslosengeld (Alg) I abmelden, aber streng genommen nicht aus dem Alg II?

Wer dem Jobcenter sagt, er wolle oder benötige kein Alg II mehr, der wird in der Regel umstandslos „abgemeldet“; d.h. EDV-technisch aus dem Leistungsbezug „entfernt“.

Das Amt fragt dabei selten nach den Gründen und prüft meist nicht, ob die Hilfebedürftigkeit tatsächlich entfallen ist, sondern der Bewilligungsbescheid wird einfach aufgehoben nach § 48 SGB X. Die dafür nötige „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ glaubt oder unterstellt das Amt gerne unbesehen.

Man kann sich aber nicht so einfach wieder „anmelden“; sondern muss den Antrag neu stellen.

Dann kann durchaus rückwirkend geprüft werden, wie die Verhältnisse sich entwickelt haben: Wovon hat die Person in der Zwischenzeit gelebt, gibt es womöglich Hinweise auf nicht angegebenes Einkommen oder Vermögen? Wer sich „abmeldet“, begibt sich also in eine rechtliche Grauzone; das liegt daran, dass in der Verwaltungspraxis funktioniert, was rechtstheoretisch eigentlich nicht möglich ist.

Arbeitslosigkeit und Alg I vs. Alg II

Um das zu verstehen, muss man sich den grundsätzlichen Unterschied zwischen Alg I und Alg II vergegenwärtigen. Alg I bekommt man nur, wenn man und solange man arbeitslos ist. Alg II ist dagegen nicht nur für Arbeitslose (eigentlich ist es ja gar kein Arbeitslosengeld, sondern eine eigenständige Form von Sozialhilfe oder „Stütze“). Nicht Arbeitslosigkeit ist die Leistungsvoraussetzung, sondern Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und natürlich noch einiges andere.

Auch beim Alg I gibt es durchaus noch weitere Hürden zu nehmen, insbesondere muss man sich erst eine Anwartschaft „erarbeiten“. Aber darum geht es hier nicht. Entscheidend für die rechtssystematische Differenz von Alg I und Alg II ist die Legaldefinition von Arbeitslosigkeit in § 138 SGB III: Arbeitslosigkeit erfordert danach

- a) Beschäftigungslosigkeit (d.h. unter 15 Wochenstunden),
- b) Eigenbemühungen und
- c) Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit wird in Abs. 5 näher erläutert, man muss (sinngemäß) mindestens 15 Stunden wöchentlich arbeiten können und dürfen sowie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (das impliziert Erreichbarkeit); sowie, und das ist hier der Knackpunkt, *bereit* sein, jede zumutbare Beschäftigung oder Maßnahme anzunehmen.

Die Verfügbarkeit als wesentliche Komponente der Arbeitslosigkeit im Sinne des Gesetzes enthält also sowohl eine objektive („können“ und „dürfen“) als auch eine subjektive („wollen“) Komponente. Und was man will oder nicht will, entscheidet immer noch jede/r selber! Sich aus dem Alg I abmelden heißt also nichts anderes, als zu erklären: Ich will (ggf. zeitweilig von dann bis dann) nicht mehr. Es ist allerdings nicht möglich, sich gezielt abzumelden, nur um einem bestimmten Stellenangebot oder der Zuweisung in eine Maßnahme zu entgehen.

Dann fehlt der Abmeldung nämlich ein wichtiger Grund gemäß § 148 Abs. 1 Nr. 6 SGB III; dadurch vermindert sich die Dauer des Alg-Anspruchs um die entsprechenden Tage, während in allen anderen Fällen der Abmeldung die Zählung der Anspruchstage einfach unterbrochen und nur später fortgesetzt wird.¹ Nur beim Alg I kann der Anspruch etwa verneint werden, wenn man dem Arbeitsmarkt nur wenige Tage vor Beginn eines Studiums oder Aufnahme einer Selbstständigkeit zur Verfügung steht. Während hier die subjektive Komponente, der Wille, also wesentlich ist, spielt dies beim Alg II keine Rolle: Man muss da eben nicht „technisch“ arbeitslos sein, nur objektiv verfügbar und erreichbar. Somit nützt die schlichte Erklärung, nicht mehr zu wollen, gar nichts – irgendetwas zu

wollen oder nicht zu wollen, ist (ganz entgegen der allgemeinen Auffassung auch in den Ämtern) nicht Bestandteil der Leistungsvoraussetzungen.

Wie kommt man ggf. trotzdem raus, und warum sollte man das wollen?

Auch wenn die bloße Willenserklärung nichts fruchtet, ist man trotzdem nicht zum Leistungsbezug gezwungen. Zunächst gibt es die Möglichkeit, einen gestellten Antrag einfach zurückzuziehen, so lange noch kein Bescheid ergangen ist. Ferner eröffnet § 46 SGB I die Möglichkeit eines Leistungsverzichts, was man aber in der Praxis gleich wieder vergessen sollte: Wenn man auf die Leistung nur verzichtet, um dadurch Vorteile zu haben, dann gilt der Verzicht nämlich nicht! Anders gesagt, auf die Leistung verzichten darf man nur zum eigenen Schaden, nicht zum Nachteil der Behörde (vgl. BSG-Urteil v. 24.04.15, Az. B 4 AS 22/14 R); und übrigens auch nicht zum Nachteil Dritter, also beispielsweise der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Was aber *immer* geht, ist natürlich, zum Ende des Bewilligungszeitraums einfach keinen Folgeantrag mehr zu stellen. Das resultiert aus § 37 SGB II (Antragserfordernis); anders kommt man – theoretisch – nur aus dem Leistungsbezug heraus, wenn man so viel Einkommen erzielt, dass man nicht mehr bedürftig ist.

Oder man heiratet eine/n reiche/n Partner/in, gewinnt im Lotto oder geht in Rente. Viele unterbrechen manchmal den Leistungsbezug, um der Verfolgungsbetreuung und der Gängelei der Jobcenter zu entgehen, einfach mal „Urlaub vom Amt“ zu machen.

Es gibt aber auch handfestere Gründe: Man erwartet Einkünfte (Gehaltsnachzahlung, Steuerrückerstattung, Erbschaft, ...), möchte umziehen, eine unerwünschte „Maßnahme“ vermeiden oder der Zwangsverrentung entgehen. All dies ist verständlich, funktioniert aber nur sehr bedingt bis gar nicht.

¹ Damit nicht zu verwechseln ist Ortsabwesenheit bzw. „Urlaub“: Hier meldet man sich nicht aus dem Leistungsbezug ab (das Alg I kann ja bis zu drei Wochen weiter gezahlt werden), sondern unterbricht lediglich die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit.

Welche Gründe gibt es, den Leistungsbezug zu beenden?

1. Abmelden aus dem Bezug von Alg I

Ortsabwesenheiten („Urlaub“) sind bereits durch die Erreichbarkeitsanordnung geregelt, in beiden Rechtskreisen. Was bleibt, ist die Vermeidung der Anrechnung von Nebeneinkommen. Wenn man mehr als 14,9 (also ab 15) Wochenstunden arbeitet, entfällt ja die Beschäftigungslosigkeit (s.o.), dann kommt es auf die anderen Kriterien gar nicht mehr an. Doch wenn man weniger als 15 Stunden pro Woche arbeitet, kann man im Prinzip Alg 1 und ein Nebeneinkommen parallel beziehen – allerdings nur (nach Abzug eventueller Aufwendungen) bis zu monatlich 165 Euro Netto; das entspricht übrigens bei Honorartätigkeiten 261 Euro Umsatz. Ist das Nebeneinkommen erstens höher und zweitens auf ein paar Tage oder Wochen konzentriert, sollte man es nicht parallel zum Alg 1 beziehen, sondern den Alg-Bezug einfach so lange unterbrechen. Ob sich das rechnet, hängt vom Alg-Tagessatz und der Dauer der Abmeldung ab.

Immer mal wieder strittig und nicht abschließend entschieden ist jedoch die Frage, ob man sich auch für einzelne Tage abmelden kann. Die Rechtsprechung tendiert inzwischen stark zu der Auffassung, man müsse sich für mindestens 15 Stunden – also praktisch für zwei Arbeitstage – abmelden.

2. Unterbrechen des Bezugs von Alg II?

a) Eine leistungsberechtigte Person erzielt laufend konstantes Erwerbseinkommen knapp unterhalb des Alg-II-Bedarfs. In den Monaten mit Weihnachts- oder Urlaubsgeld wird die Bedarfsgrenze überschritten. Sich für diese Monate „abzumelden“, wäre jedoch ebenso falsch wie der „Irrtum vom Amt“, die Leistung für die betr. Monate aufzuheben. Richtig ist vielmehr, das Einmaleinkommen ab dem Folgemonat auf sechs Monate zu verteilen.¹

b) Wird dagegen eine bedarfsdeckende Tätigkeit neu aufgenommen, ggf. auch nur für kurze Zeit, dann entfällt eben die Bedürftigkeit. Auch das ist kein Grund für den Ver-

such einer „Abmeldung“. Richtig ist, dem Jobcenter eine Veränderungsmitteilung zu schicken, und aus den geänderten Verhältnissen folgt dann die Aufhebung der Alg-II-Bewilligung. Dass vielleicht bald wieder Bedürftigkeit eintritt, ein neuer Antrag gestellt und neu bewilligt werden muss, steht auf einem anderen Blatt.

c) Die meisten anderen Einkommenszuflüsse sind ohnehin nicht rechtzeitig schon im Vormonat absehbar. Angenommen, eine spendable Tante kündigt ein größeres Geldgeschenk an (besser wäre es natürlich, sie würde etwas kaufen und dem/der Leistungsempfänger/in einfach schenken). Aber wenn das Geld auf die „hohe Kante“ gelegt werden soll, dann muss der Leistungsbezug vorher beendet werden – sonst handelt es sich nicht um Vermögen, sondern um Einkommen, das sofort angerechnet wird. Dieser Einkommensanrechnung kann man weder durch Leistungsverzicht (s.o.) noch durch „Abmeldung“ entgehen, sondern die Bedürftigkeit muss real (etwa durch Arbeitsaufnahme) entfallen sein.

d) Von der spendablen Tante ist der Erbonkel zu unterscheiden, denn Erbschaften sind ein Sonderfall: Als Einkommen wird die Erbschaft genau wie Einmaleinkommen angerechnet (s.o.) und auf 6 Monate verteilt²; als Vermögen ist zu prüfen, ob sie, wenn sie zum bereits vorhandenen Vermögen dazukommt, unterhalb des jeweiligen Freibetrags bleibt oder diesen überschreitet.³

Zur tatsächlichen Anrechnung kommt es natürlich erst, wenn das Vermögen verwertbar und verwertet, das Geld also auf dem Konto ist. Insofern gilt zwar das Zuflussprinzip, aber für die Kernfrage der Unterscheidung von Einkommen und Vermögen wird auf einen wesentlich früheren Zeitpunkt abgestellt, nämlich den Erbfall – und dieser tritt bereits beim Tod des Erblassers ein, so das BSG mit Urteil vom 25.01.2012 (Az. B 14 AS 101/11 R). Das wird begründet durch die sog. Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB. Maßgeblich ist dann, ob der Erbfall = Todesfall während des Leistungsbezugs oder davor eintritt; wenn davor, handelt es sich um Vermögen, das dann häufig Schonvermögen werden kann; wenn

nicht, um „gewöhnliches“ anrechenbares Einkommen. Sofern ein Todes- und Erbfall absehbar ist (was sich aber natürlich nie genau planen lässt), ist ein rechtzeitiges Ausscheiden aus dem Leistungsbezug daher hilfreich, aber ein schlichtes „Abmelden“ reicht dafür eben nicht, sondern die Bedürftigkeit muss real entfallen. Zumindest das LSG Hamburg (Urteil v. 22.02.18, Az. L 4 AS 194/17) geht davon aus, dass eine „echte“ Unterbrechung des Leistungsbezugs (Dauer mindestens ein Kalendermonat) zwischen Erbfall und erneutem Alg-II-Antrag reicht, um aus anrechenbarem Einkommen nicht anrechenbares Vermögen zu machen. Diese Entscheidung ist aber nicht rechtskräftig – beim BSG anhängig unter B 14 AS 15/18 R.

e) Für alle anderen Motive, den Leistungsbezug unterbrechen zu wollen, gilt dasselbe: Wenn sich bei den äußeren Umständen nichts ändert, dann ist auch die subjektive Willensbekundung ohne Belang. Zwar kann man sich faktisch abmelden und derweil in eine bessere und teurere, aber immer noch „angemessene“ Wohnung umziehen – doch wird dann nachträglich immer geprüft werden, ob auch ein Nicht-Leistungsempfänger in vergleichbaren Verhältnissen einen solchen Umzug vernünftigerweise geplant hätte. Dass man zeitweilig kein Alg II bezogen hat, reicht *alleine* nicht aus; und eine fixe Anzahl von Monaten für eine wirksame Unterbrechung gibt es auch nicht: Mit einer unbefristeten, gut bezahlten Stelle könnte man schon bald umziehen, mit einer unsicheren, schlecht bezahlten vielleicht frühestens nach einem Jahr. Es kommt darauf an, ob man mit einem erneuten Alg-II-Bezug zu rechnen hat oder davon ausgehen kann, dass dies nicht der Fall ist.

FAZIT: Eine rechtswirksame „Abmeldung“ muss beim Alg II immer mit einer objektiven Änderung der Verhältnisse verbunden sein; wenn ein solches Ende der Bedürftigkeit aber vorliegt, dann braucht man sich gar nicht extra abzumelden!

¹ Nur bei schwankenden Einkünften, wenn der Bescheid von vornherein nur vorläufig war, kann dieser später für die Monate, in denen keine Bedürftigkeit bestand, aufgehoben werden. Siehe Afifos Nr. 181 u. 186.

² Nur was nach sechs Monaten ohne Leistungsbezug ggf. noch übrig ist, wird zu Vermögen.

³ Zu den Vermögensfreibeträgen siehe <http://tinyurl.com/ya9vtux6>